

Allegnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 43.

Sonntag, den 12. August.

1832.

Einige Worte über die bevorstehende Feier
des Constitutionsfestes.

Bereits früher ist in diesem Blatte dankbar anerkannt, daß unsere vorsorgliche Regierung selbst ein Fest zur Feier des Tages, der uns zu constitutionellen Staatsbürgern erhob, angeordnet hat. Wir fanden darin eine Bürgschaft, daß man den neuen Einrichtungen aufrichtig zugethan sey, daß man die reine Absicht hege, nicht bloß dem Buchstaben, sondern dem Geiste der Verfassung nach zu regieren. Seitdem hat sich nun freilich manche Veränderung zugetragen. Es sind Beschlüsse erlassen worden, die dem constitutionellen Principe nicht günstig sind, und die Ausführung jener reinen Absicht, welche wir bei unserer landesväterlichen Regierung noch immer voraussetzen, wo nicht unmöglich machen, doch sehr erschweren werden. Ueber die Feier des bevorstehenden Festes hat sich die Regierung in einer kürzlich erlassenen Verordnung näher erklärt, und dadurch im ganzen Lande eine kirchliche Feier angeordnet, sowie die Geistlichen angewiesen, an diesem Tage darauf bezügliche Worte zu der versammelten Gemeinde zu sprechen. Außerdem ist es der Obrigkeit jedes Orts überlassen, noch andere Feierlichkeiten an diesem Tage anzuordnen.

Doch dürfte in dieser Beziehung die Obrigkeit weniger befehlend, als erlaubend thätig seyn können. So wenig es der Obrigkeit möglich seyn wird, eine innere Freude in den Herzen der Bürger befehlswise hervorzurufen, eben so wenig wird sie auch eine Ankündigung derselben nach Außen hin anbefehlen können.

Nur etwa eine Parade der Communalgarde möchte von Oben herab angeordnet werden. Daß dieß geschieht, liegt sehr nah und kann nur passend gefunden werden. An keinem Tage zeigt sich der Bürger wohl mit mehr Recht im Waffenschmucke, als an dem Tage, wo das Palladium seiner Freiheit, welches seine Person und sein Eigenthum gegen willkürliche Eingriffe sichert, das Daseyn erhielt, an dem Tage, wo die Verfassung ins Leben trat, zu deren Schutze er die ehrenvollen Waffen trägt. Allein so wenig die todte Waffe allein, ohne die lebendige Uebersetzung dessen, der sie führt, vom Werthe des zu schützenden Gegenstandes, wirksamen Schutze gewährt, eben so wenig dürfte auch ein bloßes Paradiren hinlänglich dem Zwecke der Feier eines Instituts, welches allein durch seinen innern Gehalt Werth und Bedeutung empfängt, entsprechen.

Wir glauben deshalb im Geiste vieler ver-